

Die Eichung eines Stromzählers ist immer dann gesetzlich vorgeschrieben, wenn der Zähler im geschäftlichen Verkehr Verwendung findet. Das heißt, es wird über den erfasstem Verbrauch eine Rechnung erstellt.

Dies gilt nicht nur für Energieversorger, sondern genauso für Zwischen- bzw. Unterzähler, über die eine Verrechnung erfolgen soll. So zum Beispiel Zähler für Campingplätze, Kleingartenvereine usw., oder da, wo eine Abrechnung zwischen Mieter und Vermieter angestrebt wird.

- Sie müssen die Verwendung neuer oder erneuerter Messgeräte innerhalb von 6 Wochen nach Inbetriebnahme Ihrer zuständigen Eichbehörde anzeigen.
- Dazu nutzen Sie am besten die zentrale Meldeplattform (www.eichamt.de).
- Sie können entweder einzelne Messgeräte anzeigen oder die vereinfachte Meldung für mehrere Messgeräte einer Messgeräteart nutzen, sofern Sie entsprechende Listen mit den geforderten Daten vorhalten.

Grundsätzlich müssen alle verwendeten Messgeräte im Sinne von MessEG und MessEV angezeigt werden.

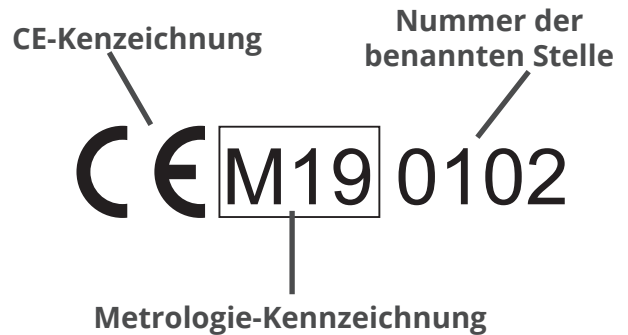
Verstöße gegen das MessEG

Wer als Verwender von Messgeräten oder Messwerten fahrlässig oder vorsätzlich gegen eichrechtliche Vorschriften verstößt, macht sich strafbar. Dieses kann mit einem Bußgeld von bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.

Ab dem 30.10.2006 können Hersteller fabrikneuer Geräte auf die Ersteichung verzichten und Zähler mit Konformitätserklärung (MID) liefern.

Zähler mit MID Konformitätserklärung sind rechtlich mit den klassisch geeichten Geräten gleichgestellt. Diese Geräte sind in der gesamten EU für Verrechnungszwecke zugelassen. Eine gelbe Eichmarke entfällt hier.

MID Zähler sind wie folgt gekennzeichnet:



Die Ziffern in dem Rechteck, hier M19, zeigen das Jahr in dem der Zähler konformitätsbewertet wurde. Die Eichfrist beträgt z.B. bei Elektrizitätszählern mit elektronischem Messwerk 8 Jahre. Dieser Zähler, egal ob im Januar oder Dez. 2019 gekauft, darf bis Ende 2027 für Verrechnungszwecke eingesetzt werden.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit „MID Zähler“ nachzueichen. Die Nacheichung wird, sofern die Zähler die gesetzlichen Vorgaben erfüllen, von den Eichbehörden oder staatlich anerkannten Prüfstellen durchgeführt.

Diese Zähler erhalten dann die bekannte gelbe Eichmarke.

Die Kosten für eine Nacheichung können in der Mess- und Eichgebührenverordnung – MessEGebV – gültig ab 24.03.2015 – nachgelesen werden.